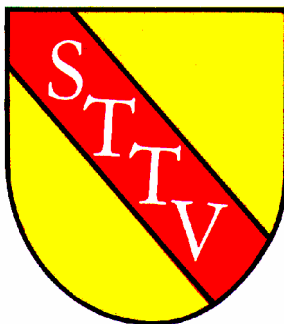


# Südbadischer Tischtennis -Verband e.V.



## SCHIEDSRICHTERORDNUNG

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Organisation	2
§ 3	Schiedsrichterausschuss	2
§ 4	Verbands-Schiedsrichterobmann	2
§ 5	Bezirks-Schiedsrichterobmänner	3
§ 6	Lehrgänge und Prüfungen	3
§ 7	Schiedsrichter-Ausweis	3
§ 8	Schiedsrichter-Aufgaben und -Einsatz	4
§ 9	Benennung und Entsendung von SR durch Vereine	5
§ 10	Schlussbestimmung	6

## **§1 Allgemeines**

Zweck der Schiedsrichter-Ordnung (SRO) ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des STTV zu schaffen.

## **§ 2 Organisation**

- 1 Die SR-Vereinigung (SRV) des STTV ist der Zusammenschluss aller Schiedsrichter des Verbandsgebietes. Mitglied der SRV ist, wer eine gültige Schiedsrichter-Lizenz hat und Mitglied eines Vereins ist, der dem STTV angehört. Funktionen in der SRV kann nur übernehmen, wer auch Mitglied ist.
- 2 Die Wahl des Verbandsschiedsrichterobmanns (VSRO) und der Bezirks-Schiedsrichterobmänner (BSRO) erfolgt gemäß der Satzung des STTV.

## **§ 3 Schiedsrichter-Ausschuss**

- 1 Der Schiedsrichter-Ausschuss (SRA) vertritt die SRV. Er besteht aus dem VSRO als dessen Vorsitzenden und zwei vom erweiterten SRA gewählten Beisitzern. Der SRA tritt bei Bedarf zusammen; er wird mindestens jedoch einmal pro Jahr vom VSRO zu einer Sitzung einberufen.
- 2 Der erweiterte SRA besteht aus dem VSRO und allen BSRO. Er tritt ebenfalls mindestens einmal jährlich zusammen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Ferner ist vom VSRO innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn aus drei Bezirken die jeweiligen BSRO dies verlangen.
- 3 Dem SRA obliegt die Überwachung der einheitlichen Auslegung der Tischtennisregeln und der einheitlichen SR-Ausbildung innerhalb des STTV.

Er ist ferner zuständig für:

- Ausarbeitung, Bearbeitung von Änderungen und Auslegung der SRO ,
- Aus-und Weiterbildung der VSR,
- Abnahme von Prüfungen bei VSR-Lehrgängen,
- Nominierung von OSR und SR für Verbandsveranstaltungen,
- Nominierung von OSR und SR für Verbands-, Pokal-, ETTU-Pokal-Spiele von Vereinsmannschaften, soweit der Einsatz von OSR bzw. SR vorgeschrieben oder gefordert wird,
- Nominierung von Kandidaten für die DTTB-SR - und ISR – Prüfungen.

## **§ 4 Verbands-Schiedsrichterobmann (VSRO)**

Die Aufgaben des VSRO sind:

- 1 verantwortliche Leitung des gesamten SR-Wesens im STTV,
- 2 Vorsitzender von SRA und erweitertem SRA,

- 3 Durchführung der SRA-Sitzungen,
- 4 Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- 5 Auswahl und Nominierung von OSR und VSR für Verbandsveranstaltungen.

## § 5 Bezirks-Schiedsrichterobmänner (BSRO)

Die Aufgaben der BSRO sind:

- 1 verantwortliche Leitung des SR-Wesens auf Bezirksebene,
- 2 Führen einer bezirklichen SR-Kartei,
- 3 Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen,
- 4 Auswahl und Nominierung von OSR und VSR für Bezirksveranstaltungen.

## § 6 Lehrgänge und Prüfungen

- 1 Lehrgänge und Prüfungen zum VSR werden mindestens einmal pro Jahr für das Verbandsgebiet angeboten. Ausbildung und Prüfung sind einheitlich im Bereich des STTV. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem VSRO, einem BSRO und einem VSR. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind endgültig.
- 2 Die Prüfungsteilnehmer zum VSR müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie müssen über geeignete Regelkenntnisse verfügen. Die Teilnahme am VSR-Lehrgang ist Voraussetzung für die Zulassung zur VSR-Prüfung.
- 3 Bei den VSR-Lehrgängen ist den Teilnehmern alles Wissenswerte zu vermitteln:
  - die SR-Ordnungen von STTV und DTTB,
  - die internationalen Tischtennis-Regeln,
  - die Wettspielordnung (WO) des DTTB,
  - alle weiteren Regeln, Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien des DTTB und STTV, soweit sie für die Ausübung der VSR-Tätigkeit notwendig sind.

## § 7 Schiedsrichter-Ausweis

- 1 Jeder Lehrgangsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, erhält einen VSR-Ausweis.  
Die Ausgabe erfolgt durch den VSRO. Der Ausweis ist Eigentum des STTV. Er hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren und wird vom VSRO oder BSRO jeweils um weitere drei Jahre verlängert, wenn der Inhaber, sofern gefordert, **jährlich an mindestens drei SR-Einsätzen** und den jährlichen SR-Weiterbildungen teilgenommen hat. Die jährliche SR-Weiterbildung soll vor Beginn der Vorrunde erfolgen.
- 2 VSR mit gültigem Ausweis, die aus anderen Verbänden zum STTV wechseln, erhalten einen neuen VSR-Ausweis des STTV.

- 3 Beim Ausscheiden aus der VSR-Vereinigung des STTV ist der VSR-Ausweis unverzüglich an den VSRO zurückzugeben. Dies gilt auch im Fall von VSR- Lizenzentzug.
- 4 Die VSR-Lizenz kann vom VSRO und dem zuständigen BSRO entzogen werden, wenn ein VSR:
  - bei zwei Einsätzen oder Weiterbildungen unentschuldigst fehlt,
  - sich so verhält, dass das Ansehen des SR-Wesens oder des Tischtennissports geschädigt wird.

Der Lizenzentzug ist dem Betroffenen und dem Verein schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Briefes Einspruch beim Verbandsschiedsgericht einlegen.

## **§ 8 Schiedsrichter-Aufgaben und-Einsatz**

- 1 Die Tätigkeit des VSR ist ehrenamtlich. Sie kann nur für einen Verein ausgeübt werden.
- 2 Der VSR hat sein Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
- 3 Maßgebend für die Tätigkeit der VSR sind außer dieser SRO die internationalen TT-Regeln, die Wettspielordnung (WO) und die Regeln, Ordnungen und Bestimmungen von DTTB und STTV.
- 4 Für den Einsatz von SR/OSR sind auf Bezirksebene die BSRO, für alle anderen Einsätze der VSRO zuständig. Die Anforderung von SR/OSR obliegt, in Zusammenarbeit mit dem VSRO, dem jeweils zuständigen BSRO.
- 5 Im Einsatz hat der VSR als vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung schwarzes Hemd/Bluse mit Verbandswappen, Namensschild, graue Hose und Hallensportschuhe zu tragen. Beim Einsatz als OSR ist außerdem die OSR-Nadel zu tragen

- 6 OSR werden eingesetzt bei:
  - Internationalen und repräsentativen Veranstaltungen,
  - Süddeutschen Einzel-, Pokal- und Mannschafts- Meisterschaften, -Turnieren,- Ranglisten,
  - Baden-Württembergischen Meisterschaften und-Ranglisten,
  - Verbands-Turnieren, -Ranglisten, -Pokalmeisterschaften und Aufstiegs- und Qualifikationsspielen,
  - Bezirks-Meisterschaften, -Endranglisten.

Es können OSR eingesetzt werden bei:

- Entscheidungsspielen,
- Mannschafts- und Pokalspielen auf Wunsch eines Vereins oder einer zuständigen Stelle,

- 7 Der OSR soll bei Turnieren die Auslosung überwachen.

- 8 Der OSR hat rechtzeitig (mind.30 Minuten) vor Beginn der Veranstaltung einzutreffen und darf diese nicht vorzeitig verlassen.  
Bei vorübergehender Abwesenheit hat er einen Stellvertreter zu benennen, der VSR sein muss.
- 9 Der OSR hat die Veranstaltung auf Einhaltung der geltenden Bestimmungen (Ausschreibung,WO, Sportordnung, ) zu überwachen.  
Er hat bei Verstößen die Verantwortlichen darauf hinzuweisen und die Abstellung von Mängeln zu fordern.  
Er darf bei einer Veranstaltung, bei der er als OSR eingesetzt ist, keine andere Tätigkeit ausüben, nicht selbst spielen oder als SR (amTisch) mitwirken.  
In allen Regelfragen entscheidet der OSR als letzte Instanz.  
  
Schiedsrichter sollen bei Veranstaltungen, an denen Mitglieder ihres Vereins teilnehmen und ihr Verein Ausrichter ist, nicht als OSR amtierern.  
Unentschuldigtes Fehlen eines OSR oder SR hat Bestrafung zur Folge und kann im Wiederholungsfall zum Lizenzentzug führen.  
Im Verhinderungsfall ist unter Anführung der Gründe so rechtzeitig abzusagen, dass eine Ersatzstellung noch gewährleistet ist.
- 10 Der OSR hat einen Bericht (lt.Vordruck) über die Veranstaltung zu erstellen; dieser ist dem zuständigen SR-Obmann innerhalb von acht Tagen vorzulegen.
- 11 Auslagen werden entsprechend der Reisekostenordnung ersetzt.
- 12 Jeder VSR muss den BSRO umgehend von Änderungen der Adresse und/ oder Telefonnummer unterrichten.

## **§ 9 Benennung und Entsendung von SR durch die Vereine**

- 1 Vor Beginn des Spieljahres (1.Juli) hat jeder Verein innerhalb des STTV auf einem entsprechenden Formblatt seine geprüften VSR (auch höher qualifizierte SR bleiben gleichzeitig VSR) mit gültiger Lizenz zu nennen. Jeder Verein hat mindestens einen VSR mit gültiger Lizenz zu stellen. Für jede Mannschaft oberhalb der Verbandsliga ist ein zusätzlicher VSR mit gültiger Lizenz zu stellen.
- 2 Verfügt ein Verein nicht über die vorgeschriebene Anzahl von VSR, so hat er eine Strafe laut Strafordnung zu entrichten. Diese Strafe wird zum Ende eines jeden Spieljahres fällig. Wird die erforderliche Quote noch während der laufenden Saison erfüllt, so fällt die Strafe nicht an. Über Anträge auf weitere Ausnahmen entscheidet der jeweils örtlich zuständige Bezirksschiedsrichterobmann.

- 3 Auf Anforderung haben die Vereine zu Veranstaltungen die geforderten VSR zu entsenden. Die Anforderung erfolgt vom VSRO bzw. BSRO. Unentschuldigtes Fehlen von VSR wird gemäß Strafordnung unter Vereinshaftung geahndet.
- 4 Stehen die nach Ziffer 1 vorgeschriebenen VSR während der Saison nicht für Einsätze zur Verfügung, so wird die gleiche Gebühr wie beim Fehlen von VSR fällig.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Die Schiedsrichterordnung tritt am 01.06.2009 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.